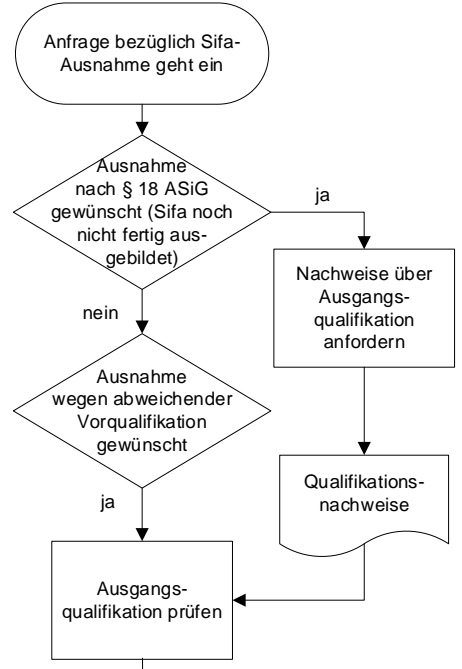


Anhang 1 – Entscheidungshilfe zur Anerkennung von Qualifikationsvoraussetzungen



- Erläuterungen**
- [1] Abschluss Ing./ Dipl.Ing./ B.Eng./ M.Eng/ B.Sc./ M.Sc. in einer Studienrichtung, in der die Bezeichnung „Ingenieur“ geführt wird
 - [2] Es ist darauf zu achten, dass dabei oder ergänzend auch bereichsbezogenes und branchenspezifisches Fachwissen für den jeweiligen Einsatzbetrieb erlangt wurden (Ausbildungsstufe III)
 - [3] in geeigneter Studienrichtung je nach Natur des Betriebes, kann z.B. sein: Arbeitswissenschaft, Psychologie, Chemie, Biologie, Physik
 - [4] Als Nachweise dienen z.B. Arbeitszeugnisse.
 - [5] weitere Voraussetzungen sind
 1. Fähigkeit zum Lösen techn. Aufgaben (einsatzabhängig) und
 2. Erfüllung von softskills (z.B. Nachweise über Personalverantwortung in der Vergangenheit, Fortbildung im Kommunikationsbereich, Ausbildung und Einsatz als bspw. Auditor, Dozent) und
 3. Nachweis einer fachlichen Tätigkeit mit arbeitsschutzbezogenen Inhalten (Dauer: mindestens 4 Jahre) und
 4. ggf. Nachweis einer sicherheitsbezogenen Höherqualifizierung (z.B. zum Brandschutzbeauftragten o.ä.)
 - [6] von staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteter oder von einer dieser Stellen anerkannter Ausbildungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - [7] ausschlaggebend können sein
 - Branche
 - Betriebsgröße
 - Arbeitsschutzsystem/ Beauftragtenwesen (sind bspw. weitere Fachkräfte für Arbeitssicherheit für den Betrieb tätig)
 - [8] formale Kriterien für Ausnahmen nach § 18 ASiG:
 - Antrag erfolgt durch Arbeitgeber und enthält
 - Verpflichtung des Arbeitgebers, dass die Sifa innerhalb einer festgelegten Frist die Ausbildung beendet

Legende:

- = Beratungsfall nach ASiG
- = nicht ASiG-relevanter Beratungsfall

